
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2.	Offerten, Pläne, Technische Unterlagen	2
3.	Bestellung, Auftragsbestätigung, Beststellungsänderung, Annullierung	2
4.	Fristen	3
5.	Preise	3
6.	Versand- / Transportbedingungen	4
7.	Erfüllungsort	4
8.	Übergang von Nutzen und Gefahr	4
9.	Rücknahme von Ware, Gutschriften	5
10.	Prüfung der Lieferung Leistungen / Mängelrüge	5
11.	Gewährleistung und Mängelrechte	5
12.	Haftung	6
13.	Höhere Gewalt	6
14.	Zahlungskonditionen	7
II.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON WARTUNGS- UND SERVICEDIENSTLEISTUNGEN	7
1.	Beginn und Laufzeit Wartungsvertrag	7
2.	Preise Wartungsvertrag	8
3.	Leistungsumfang	8
4.	Leistungen ausserhalb Service- und Wartungsvertrag	8
5.	Mitwirkungspflichten Kunde	9
III.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN PIKETTDIENST (SERVICETECHNIK)	9
IV.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE FERNÜBERWACHUNG VON ANLAGEN	9
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
1.	Vertragsänderungen	10
2.	Änderungen	10
3.	Geistiges Eigentum	10
4.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Liebi LNC AG, mit Sitz in 3753 Oey-Diemtigen, an deren Kunden erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt). Dies gilt für alle Aufträge, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Geschäft nochmals ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird. Diese AGB werden mithin integrierender Bestandteil von jedem durch die Liebi LNC AG Kauf-, oder Werkvertrag oder Auftrag. Diese AGB gelten ab 01.01.2024 auf unbestimmte Zeit und ersetzen die bisher gültigen AGB der Liebi LNC AG. Änderungen und Nebenabreden, namentlich die Übernahme von anderen AGB des Kunden sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Liebi LNC AG schriftlich bestätigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie anderer schweizerischer Gesetze und Verordnungen.
2. Von diesen AGB abweichende vertragliche Regelungen müssen explizit auf diese AGB Bezug nehmen und von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet werden.

2. Offerten, Pläne, Technische Unterlagen

1. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, bleibt die Liebi LNC AG während 3 Monaten an erstellten Offerten gebunden. In jedem Fall gilt die auf der Offerte festgehaltene Gültigkeitsdauer.
2. Die in Verkaufsunterlagen oder in Dokumenten der Liebi LNC AG enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata, Gewichte sowie weitere Ausführungen sind nur verbindlich, sofern und soweit sie in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart und zugesichert wurden. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Materialien können nach Wahl durch die Liebi LNC AG durch andere gleichwertige ersetzt werden.

3. Bestellung, Auftragsbestätigung, Beststellungsänderung, Annullierung

1. Mit der Bestellung gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags ab. Ein Vertrag kommt erst dann gültig zustande, wenn die Liebi LNC AG die Vertragsannahme erklärt. Die Vertragsannahme wird erklärt, indem der Kunde eine Auftragsbestätigung erhält, ihm eine Rechnung zugestellt wird oder spätestens, wenn das Produkt zur Abholung bereitgestellt oder versendet wird.
2. Bei Vorliegen einer Auftragsbestätigung ist ausschliesslich diese für den Inhalt des Vertrages massgebend. In den übrigen Fällen bestimmt sich der Inhalt gemäss Rechnung oder Lieferschein.
3. Als Bestandteil der Auftragsbestätigung erhält der Kunde ein Unterschriftenblatt mit allen relevanten Angaben zum Auftrag. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Unterschriftenblatt erfolgt die verbindliche Beauftragung.
4. Beststellungsänderungen oder Annullierungen nach dem Bestellungseingang (Unterzeichnung des Unterschriftenblatts oder der schriftlichen respektive mündlichen Bestellung) resp. nach erfolgter Zeichnungsfreigabe gelten nur, wenn sich die Liebi LNC AG schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.

4. Fristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung. Bei Artikeln und Produkten die eine Zeichnungsfreigabe erfordern, beginnt die Lieferfrist mit dem Eingang der unterzeichneten Zeichnungsfreigabe. Wird auf der Rechnung eine Lieferfrist angegeben, ist diese massgebend.
2. Bestellungen auf Abruf müssen Angaben zum gewünschten Liefertermin enthalten. Bestellungen auf Abruf dienen nur der Vereinfachung der Logistik, die Verfügbarkeit der Produkte am Abrufzeitpunkt kann nicht in jedem Fall garantiert werden.
3. Die Einhaltung von Fristen durch die Liebi LNC AG, setzt die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Diese verlängern sich entsprechend:
 - a) wenn der Liebi LNC AG Angaben die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, nicht rechtzeitig vorliegen, oder wenn diese durch den Kunden nachträglich geändert werden.
 - b) wenn Hindernisse auftreten, welche die Liebi LNC AG auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei der Liebi LNC AG, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Unruhen, Krieg, Unterbrüche bei der Energieversorgung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse und andere Fälle höherer Gewalt.
 - c) wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzuge sind, so insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungskonditionen nicht einhält.
4. Die Nichteinhaltung der Liebi LNC AG obliegenden Fristen berechtigt den Kunden nach vergeblicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (30 Tage bei Lager- und Standardwaren, 60 Tage bei objektspezifischen Waren) einzig zum Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung der Fristen, namentlich die Geltendmachung von Schadenersatz aufgrund nicht eingehaltener Fristen durch die Liebi LNC AG, werden ausdrücklich wegbedungen.

5. Preise

1. Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) ab Lager.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Preis in CHF, zuzüglich Mehrwertsteuer und weiteren Kosten wie z.B. für Dienstleistungen oder Abgaben zu bezahlen.
3. Die in den Unterlagen der Liebi LNC AG aufgeführten Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden und verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.
4. Die Liebi LNC AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Beauftragung und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze, die Materialpreise und die Kalkulationsgrundlage ändern.
5. Eine Preisanpassung kann ausserdem durch die Liebi LNC AG geltend gemacht werden, wenn der ursprüngliche Liefertermin durch den Kunden um mehr als 6 Monate verschoben wird, der Umfang oder Inhalt des Auftrags, oder die Anforderungen an die Ausführung durch den Kunden geändert wird.

6. Versand- / Transportbedingungen

1. Die Liebi LNC AG ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung:
 - a) ist die Liebi LNC AG berechtigt, allfällige Mehrkosten für Teillieferungen / Transport zu verrechnen;
 - b) stellt die Liebi LNC AG bei der Auslieferung mittels LKW den Ablad mittels Hebebühne auf den Boden an einem für Lastwagen zugänglichen Ort auf ihre Kosten sicher. Ablad mit Kran und Materialeinbringung sind im Preis nicht inbegriffen und werden dem Kunden in Rechnung gestellt;
 - c) wenn der Bestimmungsort für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Kunde rechtzeitig einen für Lastwagen zugänglichen Ablieferungsort zu bestimmen;
 - d) erfolgen Lieferungen mit Lastwagen in über den Strassenweg nicht erreichbare Berggebiete, so erfolgt der Ablad an der Talbahnstation.
2. Bei Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen hat der Kunde die Verpackungs- und Versandkosten zu tragen.
3. Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich nach Einschätzung der Liebi LNC AG als zweckmässig erweisen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, der Liebi LNC AG allfällige Sonderwünsche im Zusammenhang mit Transport, Verpackung und Lieferung (z.B. Express- oder Teillieferungen, spezielle Ankunftszeiten, Gewichtsbeschränkung, besondere Transportmittel, oder Bestimmungsorte, Ablad mittels Kran etc.) rechtzeitig anzuzeigen und die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen. Die Liebi LNC AG ist ohne ihr Einverständnis nicht verpflichtet, Sonderwünsche zu berücksichtigen.

7. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen der Liebi LNC AG ist Oey-Diemtigen

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

1. Wird die Ware durch den Kunden oder durch einen durch ihn beauftragten Dritten im Werk oder ab Lager abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Lager der Liebi LNC AG auf den Kunden über.
2. Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen der Liebi LNC AG, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Ablad der Ware auf dem Boden am Ablieferungsort auf den Kunden über.
3. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen der Liebi LNC AG transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Kunden oder durch Dritte im Auftrag des Kunden, gehen Nutzen und Gefahr mit Eintreffen des Transportfahrzeuges am Ablieferungsort auf den Kunden über.
4. Erfolgt der Ablad der Ware und die Einbringung der Ware unter Mithilfe von Personal und Einrichtungen der Liebi LNC AG, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Ablad der Ware am Ablieferungsort auf den Kunden über. Mithilfe bei der Einbringung erfolgt nur im Auftrag und auf Kosten des Kunden.

9. Rücknahme von Ware, Gutschriften

1. Es ist der Liebi LNC AG freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden original verpackte und unbeschädigte Waren zurück zu nehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind und spätestens 3 Werktage nach der Inbetriebnahme bei der Liebi LNC AG eingegangen sind. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr sowie eventuelle Instandstellungskosten. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht. Die Rücksendung ist mit dem Warenrückschubschein an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. **Von einer Gutschrift werden mindestens 20% Bearbeitungsgebühr, Versandkosten sowie eventuelle Reparatur bzw. Austauschkosten abgezogen.**
2. Bei objektspezifischen Artikeln wie beispielsweise spezielle Energiespeicher, Warmwasserspeicher, Grossflächensolarkollektoren, Edelstahlboiler, Luftkanäle für Wärmepumpen, Wärmetauscher, Förderschnecken, Pelletlagersysteme, etc. ist eine Rücknahme nicht möglich.
3. Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an andere Forderungen der Liebi LNC AG gegenüber dem Kunden angerechnet.

10. Prüfung der Lieferung Leistungen / Mängelrüge

1. Der Kunde muss die Produkte sofort nach Lieferung bzw. Übergabe sorgfältig prüfen. Mängel, fehlende Teile oder Abweichungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind in jedem Fall durch den Kunden spätestens innert 3 Werktagen nach Lieferung bzw. Übergabe schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach Erhalt der Ware durch den Kunden schriftlich angezeigt werden, andernfalls die Mängelrechte betreffend Transportschäden verwirkt sind.
3. Bei Reklamationen wegen Transportschäden oder Verlust durch Bahn, Post, Transportunternehmen etc. muss vom Kunden auf den Empfangsdokumenten ein entsprechender Vorbehalt angebracht und beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme veranlasst werden. In solchen Fällen trifft die Liebi LNC AG keine Haftung. Versteckte Mängel hat der Kunde spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach ihrer Feststellung, auf jeden Fall aber innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Mangelhafte Teile sind bis zur endgültigen Klärung der Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche aufzubewahren und der Liebi LNC AG auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
4. Auf Verlangen ist der Liebi LNC AG Gelegenheit zu geben, den Mangel bzw. den Schaden vor Beginn der Mängel- oder Schadensbehebung selbst oder durch Dritte begutachten zu lassen.

11. Gewährleistung und Mängelrechte

1. Gewährleistung und Garantie meint im vorliegenden Dokument die gesetzliche Gewährleistung.
2. Die Liebi LNC AG garantiert, dass ihre Produkte bei vertragsgemäsem Einsatz die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich einschränken.
3. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die in den Katalogen des Lieferanten angegebenen Leistungen, auf die bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Waren. Der Lieferant erfüllt seine Gewährleistungsverpflichtung, indem er nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert (Nachbesserung) oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Kunden sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Kunden, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.

4. Für Ersatzteile von Anlagen gilt eine Gewährleistung von 2 Jahren. Auf Austausch- und Occasionsmaterial wird keine Gewährleistung gewährt. Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung der Ersatzteile.
5. Wenn aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Kunden vorgenommen werden muss, übernimmt die Liebi LNC AG nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und schriftlicher Freigabe die nachzuweisenden Kosten nach den vorgängig vereinbarten Regieansätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst und werden im Einzelfall mit dem Kunden vereinbart.
6. Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind nur gültig, wenn die Liebi LNC unverzüglich nach der Feststellung über einen eingetretenen Schaden informiert wird. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Liebi LNC AG Änderungen oder Reparaturen vornimmt.
7. Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Lieferung eines Zulieferers, beschränkt sich die Gewährleistung der Liebi LNC AG auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die der Liebi LNC AG gegen den Zulieferer zustehen.
8. Der Kunde hat sämtliche vor- und nachgelagerten Tätigkeiten und Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Mängelbehebung durch die Liebi LNC AG nötig sind (wie zum Beispiel die Leerung und Füllung von Silos, die Sicherstellung des freien Zugangs zur Anlage etc.) auf eigene Kosten zu erbringen und zu erfüllen. Allfällige vom Kunden während der Gewährleistungsfrist erbrachte Eigenleistungen erfolgen auf Rechnung des Kunden und begründen keine Ansprüche gegenüber der Liebi LNC AG.
9. Die Liebi LNC AG sichert zu, dass Ersatz- und Verschleissteile für Liebi-Produkte während mindestens 15 Jahren nach Lieferung der Produkte verfügbar sind. Für Komponenten anderer Hersteller, die im Lieferumgang der Liebi LNC AG sind, besteht die Zusicherung so lange, wie diese auf dem Markt beschafft werden können.

12. Haftung

1. Die Liebi LNC AG haftet für direkte Personen- und Sachschäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung entstanden sind, sofern er der Liebi LNC AG ein Verschulden nachweist.
2. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Hilfspersonen und für Schäden aus verspäteter Leistung etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Die Schadenersatzansprüche des Kunden verirken vollständig, wenn er oder Dritte, ohne vorgängige Zustimmung des Lieferanten, Änderungen am Produkt vorgenommen haben oder wenn er das mangelhafte Produkt oder Teile davon selber repariert (Eigenverbesserungen und zustimmungslose Ersatzvornahme) hat.
4. Die Liebi LNC AG haftet nicht für Schäden, die auf den Einsatz unsachgemässer Wärmeträger, Wassereinwirkung, Korrosion (insbesondere bei Verwendung ungeeigneter Frostschutzmittel, Anschluss von Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw.), unsachgemäßem elektrischen Anschluss, ungenügende Absicherung, aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemäßes Entkalken oder chemische oder elektrolytische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Anforderungen richten sich nach der SWKI BT 102-01 sowie dem technischen Merkblatt Heizungswasser der Liebi LNC AG.

13. Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind nicht haftbar für Schäden und Verzögerungen in der Leistungserbringung, wenn der Schaden oder die Verzögerung auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind, wie namentlich höhere Gewalt, staatliche Massnahmen, Überflutungen, Feuer, Explosion, Unfälle, Unruhen, Terrorismus, Arbeitskampf, Unterbrechung von Transport- oder Kommunikationswegen oder Unmöglichkeit der Materialbeschaffung.
2. Wenn eine Partei einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird sie die andere Partei so bald wie möglich informieren und ihr die genauen Umstände des Falls der höheren Gewalt mitteilen.
3. Im Falle anhaltender höherer Gewalt, welche die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erheblich beeinträchtigt oder unmöglich macht, ist die Liebi LNC AG von ihrer Leistungspflicht befreit.

14. Zahlungskonditionen

1. Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, sind Rechnungen vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung ohne jeglichen Abzug an die Liebi LNC AG zu bezahlen («Zahlungstermin»).
2. Jegliche Ansprüche auf Verrechnung durch den Kunden, die nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, werden ausgeschlossen.
3. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn nur unwesentliche Teile der Lieferung oder Leistung fehlen oder sich Nacharbeiten, wie beispielsweise anlagespezifische Einstellungen, als notwendig erweisen, die den Gebrauch oder die Verwendung nur unwesentlich beeinträchtigen.
4. Der Kunde befindet sich ab dem Zahlungstermin auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet der Liebi LNC AG einen Verzugszins von 5% p.a. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Die Liebi LNC AG ist berechtigt, die Annahme von Bestellungen, die Auslieferung offener Aufträge oder die Inbetriebnahme von Anlagen von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen und von der Zahlung fälliger Forderungen aus früheren Bestellungen abhängig zu machen. Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der Lieferant berechtigt, bereits bestätigte Bestellungen zu annullieren.
6. Die Inbetriebnahme erfolgt erst, wenn alle Akontorechnung beglichen wurden.
7. Die Produkte bleiben im Eigentum der Liebi LNC AG bis der Kunde alle Forderungen der Liebi LNC AG bezahlt hat.

II. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Wartungs- und Servicedienstleistungen

1. Beginn und Laufzeit Wartungsvertrag

1. Der Service- und Wartungsvertrag regelt Beginn und Laufzeit. Der Vertrag ist durch den Kunden erstmals nach zweimaliger Vertragsdauer kündbar. Ohne schriftliche Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um eine weitere Vertragsdauer.
2. Eine ausserordentliche Kündigung im Todesfall des Kunden, eines Hausverkaufes oder eines Hausabbruchs ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monate auf das Ende eines Monats möglich. Die Kündigung hat jedoch innerhalb zwei Monate seit dem Ereignis schriftlich zu erfolgen.

2. Preise Wartungsvertrag

3. Es gelten die Preise gemäss dem Wartungsvertrag bzw. wenn darin nicht ausdrücklich vereinbart, gemäss aktuellen Preisen der Liebi LNC AG. Die Jahreskosten sind im Voraus, 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
4. Die Liebi LNC AG kann die Preise auf Beginn einer neuen Vertragsperiode ändern, wenn eine allgemeine Teuerung, Mehrwertsteuererhöhungen, vorgeschriebene Zusatzleistungen, kostenintensive oder wartungsaufwendige Arbeitshilfsmittel oder andere Kostenveränderungen vorliegen.
5. Der Service- und Wartungsvertrag sowie die Ersatzteile können durch die Liebi LNC AG jederzeit und ohne vorherige Ankündigung angepasst werden. Ist der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden, kann er ausserordentlich vom Vertrag zurücktreten.
6. Die Liebi LNC AG ist berechtigt, ihre Leistungen bis zum erfolgten Zahlungseingang zurückzuhalten.

3. Leistungsumfang

7. Die von der Liebi LNC AG zu erbringenden Leistungen werden im Vertrag geregelt. Der Arbeitsaufwand für den Ein- und Ausbau von Verschleissteilen ist inbegriffen. Die Liebi LNC AG behält sich das Recht vor, neue oder revidierte Teile einzusetzen.

Folgende Leistungen sind nicht enthalten:

- a) Arbeiten an nicht im Vertrag enthaltenen Anlageteilen.
- b) Wartezeiten und Verzögerungen, die nicht von der Liebi LNC zu verantworten sind.
- c) Störungsbehebung oder Schäden, die auf unsachgemässen Betrieb, abgelehnte sowie unterlassene Reparaturen oder Wartungen, ungenügende oder falsche Brennstoffqualität, Fremdkörper, Tiere zurückzuführen sind.
- d) Störungsbehebung oder Schäden in Folge von Stromunterbruch, ausgeschaltetem Schalter oder Thermostaten, defekter Stromleitungen und Sicherungen sowie Brennstoffmangel.
- e) Schäden aufgrund höherer Gewalt oder Elementarschäden etc.
- f) Umbauarbeiten und Sanierungen von Anlagen und/oder Installationen, welche nicht mehr dem Stand der Technik oder gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- g) Reinigung von Wasser-Erwärmern (Boiler), Kesseln, Brennstofflager, Kaminen und Abgasleitungen.
- h) De- und Wiedermontage von Anlageteilen bei einer anstehenden Kesselreinigung.
- i) Für Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden aus betrieblichen Gründen an Wochenenden, Feiertagen oder in der Nacht ausgeführt werden, verrechnet die Liebi LNC AG zusätzlich zu den Normaltarifen die entsprechenden Zuschläge (Pikett) sowie ggf. Gebühren für Bewilligungen.
- j) Für den Transport angefallene Drittkosten.

4. Leistungen ausserhalb Service- und Wartungsvertrag

Für alle Leistungen ausserhalb von Service- und Wartungsverträgen gelten die jeweils aktuellen Regie-Stundensätze der Liebi LNC AG, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die geltenden Regie-Stundensätze sind auf unserer Webseite www.liebi.swiss abrufbar.

5. Mitwirkungspflichten Kunde

1. Der Kunde informiert die Liebi LNC AG über vorhandene Anlagedokumentationen und stellt diese ggf. zur Verfügung. Zudem gewährt er Mitarbeitenden der Liebi LNC AG uneingeschränkten Zugang zu den Anlagen.
2. Bei einer aus Gründen der Unfallverhütung erschwerten Zugänglichkeit der zu wartenden Anlagen hat der Kunde für die Bereitstellung der notwendigen Arbeitsbühnen oder Sicherheitseinrichtungen zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen. Arbeitsbühnen und Sicherheitseinrichtungen haben den Anforderungen der EKAS-Richtlinien für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu entsprechen.

III. Besondere Bestimmungen für den Pikettdienst (Servicetechnik)

1. Der Pikettdienst erfolgt je nach Möglichkeit und im Ermessen der Liebi LNC AG, durch den Servicetechniker vor Ort oder durch den Fernzugriff.
2. Die Servicetechniker der Liebi LNC AG stehen während den von der Liebi LNC AG definierten Zeiten an 365 Tagen im Jahr für einen Piketteinsatz zur Verfügung. Die aktuell gültigen Zeiten sind auf der Webseite www.liebi.swiss abrufbar.
3. Ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten sind bei Gewährleistungsarbeiten die Zuschläge für Pikett-, Sonntags- und Abendeinsatz vom Kunden zu bezahlen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Fernüberwachung von Anlagen

1. Die folgenden Bestimmungen gelten ausschliesslich für Anlagen, welche mit einem Fernüberwachungssystem ausgerüstet sind. Die Bestimmungen regeln die Fernüberwachung und den Fernzugriff auf die Anlage des Kunden.
2. Der Kunde überträgt der Liebi LNC AG das Recht, die technischen Daten und Einstellungen der Anlage einzusehen, und bei allfälligem Verbesserungspotential zu verändern und in die Steuerung einzugreifen.
3. Mit der Fernüberwachung werden nur technische Daten der Anlage und keine Personendaten an die Liebi LNC AG übermittelt.
4. Der Kunde ermächtigt die Liebi LNC AG die Daten zur Optimierung des Heizsystems zu bearbeiten und aufzubewahren.
5. Die übermittelten Daten gehören vollumfänglich der Liebi LNC AG. Der Kunde erlaubt dem Servicetechniker der Liebi LNC AG die Installation des Fernüberwachungssystems der Anlage. Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte und Hilfsmittel im Eigentum der Liebi LNC AG sorgfältig zu behandeln, und daran keine Manipulationen oder Zweckentfremdungen vorzunehmen.
6. Mit der Fernüberwachung der Anlage übernimmt die Liebi LNC AG keine Gewährleistung für einen störungsfreien Betrieb der Anlage. Die Anlage wird nicht aktiv überwacht und somit wird bei einer eintretenden Störung die Liebi LNC AG ohne Aufforderung vom Kunden nicht aktiv.
7. Die Anbindung an das Fernüberwachungssystem erfolgt über eine bauseitig zur Verfügung gestellte Internetverbindung. Dementsprechend gehört diese Verbindung nicht zum Risikobereich der Liebi LNC AG. Die Liebi LNC AG ist bei einem längeren Unterbruch der Internetverbindung von jeder Leistung befreit.
8. Bezüglich Datensicherheit schuldet die Liebi LNC AG ein fachgerechtes Bemühen nach dem aktuellen Stand der Technik, nicht aber einen bestimmten Erfolg.

V. Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Sämtliche Erklärungen der Liebi LNC AG sind lediglich dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich von dem jeweils zuständigen Mitarbeiter abgegeben werden.
2. Schriftliche Mitteilungen und Vereinbarung im Rahmen der Geschäftsbeziehung gelten auch als erfüllt, wenn sie per E-Mail übermittelt werden. Die Übermittlung per E-Mail entspricht in diesem Fall der Schriftform.

2. Änderungen

Änderungen dieser AGB sowie alle unter diesen AGB notwendig werdenden Ergänzungen, bedürfen der Schriftform.

3. Geistiges Eigentum

3. Sämtliche immateriellen Rechte an technischen Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Kunden von der Liebi LNC AG ausgehändigt werden, verbleiben ausschliesslich im Eigentum der Liebi LNC AG. Ihre Veränderung, Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Liebi LNC AG gestattet.
4. Die Liebi LNC AG oder dessen Zulieferer sind und bleiben Inhaber sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums an der gelieferten Ware, einschliesslich Designrechte, Markenrechte und Urheberrechte an Software, welche Bestandteil der gelieferten Ware bildet.

4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sämtliche Verträge zwischen der Liebi LNC AG dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Thun.